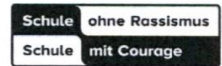




Gymnasium der Stadt Meschede

MINT
FREUNDLICHE SCHULE
2014 → 2017

Schule aktiv
für unicef



Gymnasium der Stadt Meschede, Schederweg 65, 59872 Meschede

Meschede, den 27.08.2020

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemalige Städtis Meschede: Städtis. Miteinander. Füreinander“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 59872 Meschede.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Tradition des Gymnasiums der Stadt Meschede zu pflegen, den Zusammenhalt und die Gemeinschaft der aktuellen Schüler und Lehrer, die Gemeinschaft der ehemaligen Schüler und Lehrer und beider Gruppen untereinander sowie die Verbundenheit mit ihrer Schule zu fördern und zu pflegen. Dabei ist es zentrales Anliegen, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ideell zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- (4) Am Ende eines jeden Schuljahres wird ein Informationsschreiben an alle Mitglieder des Ehemaligenvereins online herausgegeben, um über aktuelle Entwicklungen des Gymnasiums der Stadt Meschede zu informieren.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann
 - a) jede natürliche Person, die als Schüler bzw. als Schülerin dem Gymnasium der Stadt Meschede angehört hat,
 - b) jede natürliche Person, die als Lehrer bzw. als Lehrerin am Gymnasium der Stadt Meschede unterrichtet hat oder noch unterrichtet, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und Zahlung des einmalig zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.



- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, insbesondere die Vereinszwecke zu unterstützen.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Organe der Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7 – Abteilungen

- (1) Über die Errichtung von Abteilungen entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (2) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Der Abteilungsleiter hat gemeinschaftlich mit seinem Stellvertreter in eigener Verantwortung sämtliche Angelegenheiten der Abteilung zu regeln. Er führt die Kasse der Abteilung.
- (3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden durch den Vorstand gewählt. Bleibt eine Position unbesetzt, kann die Aufgabe des Abteilungsleiters/Stellvertreters durch ein Mitglied des Vorstands wahrgenommen werden.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben kann der Vorstand des Vereins ein Budget zur Eigenverwaltung im Einzelfall oder als jährliches Budget zuweisen. Die Zuteilung bedarf des Beschlusses des Vorstands. Die Abteilung hat über die zugeteilten Beträge ein eigenes Kassenbuch zu führen, welches dem Vorstand bis zum 30. Januar des Folgejahres der Ausgabe inklusive der Belege vorzulegen ist. Das Kassenbuch wird von dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geführt.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt mit Kassenprüfung des Vereins.
- (6) Über die Auflösung der Abteilung entscheidet der Vorstand. Vorhandene Vermögenswerte verbleiben dem Verein.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail).

- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Erforderliche Wahlen
- (4) Außerdem ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Satzungsänderungen oder der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über die Art der Stimmabgabe entscheidet der Sitzungsleiter. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies fünf erschienene Mitglieder wünschen. Enthaltungen zählen nicht mit zur Feststellung der Beschlussmehrheit. Sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.
- (8) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen können einberufen werden, wenn dies nach Ermessen des Vorstandes im Interesse des Vereins liegt oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

- (2) Die jeweilige Schulleitung des Gymnasiums der Stadt Meschede ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Für die Wahl in ein Vorstandsamt genügt die relative Mehrheit der Stimmen.
- (5) Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu vermeiden, scheidet nach Beschlussfassung dieser Satzung in der darauffolgenden 1. Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende, in der 2. Mitgliederversammlung der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister aus ihrem Amt aus.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sollten mehr als zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden, bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger wirksam bestellt ist.

§ 10 – Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Bewilligung von Ausgaben
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 11 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand einstimmig beschließt oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich bei den Vorsitzenden beantragt wird. Ein Beschluss ist bei Erfüllung der in § 8, Art. 6 genannten Bedingungen gültig.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Förderverein des Gymnasiums der Stadt Meschede e. V., der es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 – Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied ist bei seinem Antritt auf Verlangen diese Satzung bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Diese Satzung soll in der Gründungsversammlung vom 27.08.2020 beschlossen werden. Sie soll beim zuständigen Amtsgericht Arnsberg als gültige Satzung hinterlegt werden.
- (4) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsteile, die vom Registergericht beanstandet werden, abzuändern.

Meschede, den 27.08.2020